



COMMERZBANK



Empfängerüberprüfung

Verification of Payee (VoP)

Fragen und Antworten

31. Oktober 2025



Übersicht

Was verbirgt sich hinter dem Begriff Verification of Payee (VoP) bzw. Empfängerüberprüfung?

Warum wird die VoP eingeführt?

Welche Zahlungen sind von der VoP betroffen?

Welche Ergebnisse liefert die VoP?

Was mache ich, wenn die IBAN nahezu oder nicht mit dem Namen des Zahlungsempfängers übereinstimmt?

Warum bekomme ich einen Hinweis, dass die IBAN nicht mit dem Namen des Zahlungsempfängers übereinstimmt, obwohl ich in der Vergangenheit mit den gleichen Daten überwiesen habe?

Was mache ich, wenn die VoP nicht durchgeführt werden konnte?

Kann ich auf die VoP verzichten?

Was kostet die VoP?

Sind Daueraufträge ebenfalls betroffen?

Welche Staaten gehören zu den Euroländern der Europäischen Union?

Welche Staaten gehören zur Europäischen Union?

Was ist mit Island, Liechtenstein und Norwegen?

Muss ich den geänderten Bedingungen zustimmen, wenn ich auf die VoP verzichte und alle Aufträge weiterhin per Opt-Out mit den bisherigen EBICS-Auftragsarten einreiche?

Müssen Unternehmen aktiv werden?

Wie funktioniert das Opt-In?

Wie funktioniert das Opt-Out?

Wird beim Opt-In eine Datei zur Auswertung zur Verfügung gestellt?

Zu welchem Zeitpunkt wird die VoP durchgeführt?

Kann ich die VoP unabhängig von der Zahlungsinitiierung durchführen lassen?

Wie lange muss ich auf das Ergebnis warten?

Wie werden meine Daten (Kontoinhaber, Commercial Name) im Rahmen der Empfängerüberprüfung datenschutzrechtlich geschützt?

Ich ziehe nur Lastschriften ein, muss ich mich trotzdem mit dem Thema beschäftigen?

Fallen Euro-Eilüberweisungen unter die Vorgaben der Regulierung und somit der VoP?

Kann eine Zahlung abgewiesen werden, obwohl die VoP ein „Match“ ergeben hat?

Ist die VoP auch bei Umbuchungen auf eigene Konten innerhalb meiner Bank oder bei anderen Banken verpflichtend?

Was ist die VEU-Funktion?

Was muss ich tun, wenn ich eine VoP-geprüfte Sammeldatei mit „Close Matches“ oder „No Matches“ nicht in Gänze freigeben möchte?

Wie lange steht die VoP-geprüfte Datei in der VEU zur Autorisierung oder Stornierung bereit?

Steht VoP auch über den SWIFT-Kanal oder Host-to-Host (H2H) zur Verfügung?

Was ist bei Zahlungen über Servicerechenzentren (SRZ) zu beachten?

Welche Datensätze werden in der zurückgespielten pain.002-Datei aufgelistet?

Welche Maßnahmen können getroffen werden, um per Opt-In eingereichte Zahlungen künftig mit einem „Match“ zurückerhalten zu können?

Spielt die Groß- und Kleinschreibung eine Rolle bei der VoP?

Spielt die Abkürzung von Rechtsformen eine Rolle bei der VoP?

Wir haben uns umfirmiert. Was passiert, wenn der Zahler den ehemaligen Firmennamen angibt?

Wie verhält sich das VoP-Ergebnis bei Sonderzeichen und Umlauten?

Was verbirgt sich hinter dem Begriff Verification of Payee (VoP) bzw. Empfängerüberprüfung?

Die Empfängerüberprüfung (Verification of Payee/VoP) ist eine im Zuge der EU-Verordnung zur Regulierung von Echtzeitüberweisungen eingeführte Vorgabe (Verordnung (EU) 2024/886, Artikel 5c), die bis zum 9. Oktober 2025 von Zahlungsdienstleistern für alle Kunden verpflichtend umzusetzen ist.

Warum wird die VoP eingeführt?

Ziel dieser regulatorischen Vorgabe ist es, die Sicherheit im SEPA-Zahlungsverkehr weiter zu erhöhen – also den Schutz vor betrügerischen und fehlgeleiteten Zahlungen zu steigern.

Welche Zahlungen sind von der VoP betroffen?

Die VoP gilt für alle SEPA-Zahlungen (Standardüberweisungen und Echtzeitüberweisungen)

Welche Ergebnisse liefert die VoP?

Die VoP liefert die folgenden Ergebnisvarianten:

- Match = Die Daten stimmen vollständig überein
- Close Match = Die Daten stimmen nahezu überein - zusätzlich wird der korrekte Empfängername angezeigt
- No Match = Die Daten stimmen nicht überein
- Keine Antwort = Ein Abgleich war nicht möglich

Was mache ich, wenn die IBAN nahezu oder nicht mit dem Namen des Zahlungsempfängers übereinstimmt?

Die Freigabe der Überweisung ist jederzeit möglich, unabhängig vom Ergebnis der Übereinstimmung. Mit der Überweisungsfreigabe geht das Risiko, an einen falschen Zahlungsempfänger zu überweisen, auf Sie über.

Warum bekomme ich einen Hinweis, dass die IBAN nicht mit dem Namen des Zahlungsempfängers übereinstimmt, obwohl ich in der Vergangenheit mit den gleichen Daten überwiesen habe?

Der Zahlungsempfänger ist, sofern es sich um ein Unternehmen handelt, in den meisten Fällen mit dem vollständigen Firmennamen aus öffentlichen Registereinträgen bei seiner Bank gespeichert. Wenn der verwendete Empfängername davon abweicht, erhalten Sie einen entsprechenden Hinweis. Wenn Ihrerseits Unsicherheit darüber besteht, ob Ihre Zahlung an den richtigen Empfänger geht, sprechen Sie bitte den Zahlungsempfänger an.

Was mache ich, wenn die VoP nicht durchgeführt werden konnte?

Sollte die VoP aus technischen Gründen nicht durchgeführt werden können, ist eine Freigabe dennoch möglich. Möchten Sie nicht auf die VoP nicht verzichten, versuchen Sie es bitte zu einem späteren Zeitpunkt.

Bitte beachten Sie, dass die VoP auch dann nicht erfolgreich durchgeführt werden kann, wenn das Zielkonto z.B. kein Zahlungskonto ist (Sparkonten, Kreditkonten) oder wenn die Bank des Zahlungsempfängers aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht zur Durchführung einer VoP verpflichtet ist (siehe auch Fragen 11-13).

Kann ich auf die VoP verzichten?

Nur Unternehmen bzw. Nicht-Verbraucher können auf die VoP verzichten, wenn mehr als eine Überweisung in einem Sammler eingereicht wird. Bei Verbrauchern sind Banken gesetzlich dazu verpflichtet.

Was kostet die VoP?

Dieser Service ist von den Zahlungsdienstleistern entgeltlos durchzuführen.

Sind Daueraufträge ebenfalls betroffen?

Bei Erfassung eines neuen Dauerauftrages oder Änderung eines bestehenden Dauerauftrages wird die VoP vorgenommen. Bestehende Daueraufträge sind nicht Gegenstand der VoP.

Welche Staaten gehören zu den Euroländern der Europäischen Union?

Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, die Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern gehören zu den Euroländern der Europäischen Union. Diese sind dazu verpflichtet, die VoP spätestens zum 09. Oktober 2025 umzusetzen.

Welche Staaten gehören zur Europäischen Union?

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern sind Staaten der Europäischen Union.

Was ist mit Island, Liechtenstein und Norwegen?

Diese Staaten gehören zum Europäischen Wirtschaftsraum und können selbst entscheiden, ob sie die europäischen Vorgaben anwenden. Entscheidet sich eines der Länder für die VoP, wird die Überprüfung bei Überweisungen aus diesem Land bzw. an dieses Land automatisch durchgeführt.

Muss ich den geänderten Bedingungen zustimmen, wenn ich auf die VoP verzichte und alle Aufträge weiterhin per Opt-Out mit den bisherigen EBICS-Auftragsarten einreiche?

Die Einführung der VoP bedarf einer Anpassung der Bedingungswerke, denen Sie als Kunden zustimmen oder widersprechen können. Die neuen EBICS-Auftragsarten werden automatisch freigeschaltet. Die bestehenden Auftragsarten CCT/CIP werden als Opt-Out interpretiert und können für Sammler mit mehr als einem Posten weiterhin für den Zahlungsverkehr genutzt werden.

Müssen Unternehmen aktiv werden?

Ja, Ihr Electronic-Banking-System verfügt wahrscheinlich noch nicht über die notwendigen Funktionen (z.B. Auftragsarten, Anzeige einer pain.002-Nachricht), sodass zur Nutzung des Opt-In in jedem Fall ein Update

erforderlich wird. Die meisten ERP-Systeme sind noch nicht in der Lage pain.002 zu verarbeiten oder lesbar anzuzeigen. Auch hier besteht Handlungsbedarf, wenn Sie diese Daten dort ver- bzw. bearbeiten möchten.

Wie funktioniert das Opt-In?

Für die im Zahlungsverkehr durch Unternehmen üblicherweise genutzten Kommunikationswege EBICS und HBCI wurden zusätzliche Auftragsarten/Dialogarten entwickelt, die Ausführung der VoP auslösen. Da die VoP immer vor Autorisierung einer Zahlung stattfinden muss, werden die mitgelieferten elektronischen Unterschriften im ersten Schritt immer als Transportunterschriften angesehen. Nach Vorliegen des VoP-Ergebnisses, das dem Zahler angezeigt wird, muss die Datei vollständig unterschrieben werden.

Wie funktioniert das Opt-Out?

Die bisher genutzten Auftragsarten / Dialogarten sind weiterhin verfügbar und werden automatisch als Opt-out angesehen. Wenn das Opt-out angewendet wird, ändert sich für Sie nichts.

Wird beim Opt-In eine Datei zur Auswertung zur Verfügung gestellt?

Ja, bei der Einreichung von Sammlern (pain.001-Formate) wird eine pain.002-Datei zum Abruf zur Verfügung gestellt. Diese Datei kann dann in Electronic-Banking-Anwendungen oder in Ihrem ERP verarbeitet werden. Bitte sprechen Sie mit Ihrem Software-Lieferanten über die Möglichkeit der Verarbeitung.

Zu welchem Zeitpunkt wird die VoP durchgeführt?

Die VoP findet immer vor der Autorisierung statt. Beim EBICS-Verfahren ist das der Zeitpunkt, an dem die Datei mittels der Opt-in Auftragsart an den Bankrechner übertragen wird.

Kann ich die VoP unabhängig von der Zahlungsinittierung durchführen lassen?

Ein solcher Service ist aktuell nicht geplant.

Wie lange muss ich auf das Ergebnis warten?

Die Aufsichtsbehörden sehen vor, dass die Prüfung innerhalb von maximal 5 Sekunden erfolgt. Hierbei wird allerdings auf eine einzelne Transaktion abgestellt. Bei Sammlern mit mehreren Zahlungen kann sich die Antwortzeit deutlich verlängern. Eine exakte Angabe ist zum jetzigen Zeitpunkt leider nicht möglich. Es ist aber davon auszugehen, dass bei Massenzahlungen mehrere Minuten vergehen können, bis das komplette Ergebnis vorliegt.

Wie werden meine Daten (Kontoinhaber, Commercial Name) im Rahmen der Empfängerüberprüfung datenschutzrechtlich geschützt?

Art. 5c der VO (EU) 2024/886 bietet die rechtliche Grundlage für die Mitwirkung der Empfängerbank an der VoP im Hinblick auf das Datenschutzrecht (Art. 6 I c DSGVO) sowie das Bankgeheimnis (Nr. 2 Abs. 1 AGB-Banken).

Gemäß der Verordnung ist die Empfängerbank dazu berechtigt und verpflichtet, bei Zahlungen in EUR innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums auf Anfrage der Zahlerbank zu überprüfen, ob die angegebene IBAN und der Name des Zahlungsempfängers übereinstimmen.

Bei einem „Close Match“ teilt die Empfängerbank der Zahlerbank den Namen des Zahlungsempfängers mit, unter dem die angegebene IBAN geführt wird. Der Zahler kann dann entscheiden, ob er der Abweichung der Daten zustimmt und die Überweisung ausführen möchte.

Ich ziehe nur Lastschriften ein, muss ich mich trotzdem mit dem Thema beschäftigen?

Das neue Bedingungswerk ist Gegenstand Ihres Zahlungskontovertrages sowie Ihrer EBICS-Anbindung und erfordert Ihre Zustimmung.

Fallen Euro-Eilüberweisungen unter die Vorgaben der Regulierung und somit der VoP?

Aktuell unterliegen Euro-Eilüberweisungen und auch Auslandszahlungen nicht den Vorgaben der Regulierung und somit auch nicht der VoP. Bei diesen Zahlungen bleiben die Einreichungs- und Freigabeprozesse unverändert.

Kann eine Zahlung abgewiesen werden, obwohl die VoP ein „Match“ ergeben hat?

Der Zahlungsprozess ist losgelöst von der VoP. Bisherige Gründe, die zu einer Abweisung in der Zahlungsverarbeitung geführt haben, gelten weiterhin und können zu einer Zahlungsabweisung führen.

Ist die VoP auch bei Umbuchungen auf eigene Konten innerhalb meiner Bank oder bei anderen Banken verpflichtend?

Die Durchführung der VoP ist auch für Umbuchungen verpflichtend. Bei Zahlungen über EBICS wird nicht zwischen Umbuchungen differenziert. Diese werden wie gewöhnlich mit den EBICS-Auftragsarten für SEPA-Überweisungen oder auch SEPA-Echtzeitüberweisungen ausgeführt. Damit gelten dieselben Vorgaben wie bei externen SEPA-Aufträgen. Einzelne Umbuchungen/Überträge sind somit verpflichtend per Opt-In einzureichen.

Was ist die VEU-Funktion?

Mit der VEU-Funktion können Dateien ohne bankfachliche Unterschriften oder teilautorisiert bei der Bank eingereicht werden. Fehlende bankfachliche Unterschriften können dann standort- und zeitunabhängig nachgereicht werden. Wenn alle Unterschriften vorliegen, wird der Auftrag in die Verarbeitung weitergeleitet. Den generellen Ablauf einer Freigabe via VEU haben wir zum besseren Verständnis im Dokument „Verification of Payee (VOP) – Veränderungen in den Verfahren: EBICS, FinTS / HBCI und Servicerechenzentren (SRZ)“ in Kapitel 2 beschrieben.

Was muss ich tun, wenn ich eine VoP-geprüfte Sammeldatei mit „Close Matches“ oder „No Matches“ nicht in Gänze freigeben möchte?

Die eingereichten Dateien können nur vollständig freigegeben oder storniert werden.

Wie lange steht die VoP-geprüfte Datei in der VEU zur Autorisierung oder Stornierung bereit?

Die Dateien stehen über einen Zeitraum von 10 Kalendertagen zur Freigabe zur Verfügung.

Steht die VoP auch über den SWIFT-Kanal oder Host-to-Host (H2H) zur Verfügung?

Nein. Zwar wäre es grundsätzlich möglich den VoP-Service auf eine gesendete SEPA-Datei anzuwenden und das Ergebnis mittels einer pain.002-Datei zurückzuliefern. Da die Dateien jedoch mittels eines Corporate Seal unterzeichnet sind und somit, als final autorisiert gelten, ist eine Entscheidung über die Ausführung oder Nicht-Ausführung auf Basis der VoP nicht möglich.

Daher werden wir die Nutzung der VoP für die Kanäle SWIFT und H2H nicht umsetzen und mit unseren Kunden vereinbaren, dass Dateien, die uns über einen dieser Kanäle erreichen, grundsätzlich als Opt-out anzusehen sind.

Was ist bei Zahlungen über Servicerechenzentren (SRZ) zu beachten?

Zahlungen über ein Service-Rechenzentrum unterliegen ebenfalls den Vorgaben der Instant-Payments-Verordnung und sind abhängig von der gewählten Auftragsart des beauftragten SRZ-Gegenstand der VoP, sofern Sie zur Freigabe der eingereichten Sammler eine voll-elektronische Freigabe verwenden. Bitte wenden Sie sich an Ihren Dienstleister, wenn Sie hierzu detaillierte Informationen benötigen.

Welche Datensätze werden in der zurückgespielten pain.002-Datei aufgelistet?

Sie erhalten zu jedem Zahlungsauftrag ein Matching-Ergebnis. Bei einem „Close Match“ ist zusätzlich der tatsächliche Name des Zahlungsempfängers enthalten.

Welche Maßnahmen können getroffen werden, um per Opt-In eingereichte Zahlungen künftig mit einem „Match“ zurückerhalten zu können?

Prüfen Sie eigene Stammdaten auf Aktualität und setzen Sie sich mit Ihrem Kunden, Lieferanten oder Geschäftspartner in Verbindung, wenn Sie unsicher sind.

Spielt die Groß- und Kleinschreibung eine Rolle bei der VoP?

Nein, bei der VoP wird nicht zwischen Groß- oder Kleinschreibung unterschieden.

Spielt die Abkürzung von Rechtsformen eine Rolle bei der VoP?

Nein, bei der VoP können Rechtsformen abgekürzt werden, z.B. „GmbH“ statt „GmbH & Co. KG“, oder weggelassen werden.

Wir haben uns umfirmiert. Was passiert, wenn der Zahler den ehemaligen Firmennamen angibt?

Bei einer Umfirmierung werden historische Bezeichnungen der Firma beim Namensabgleich nicht berücksichtigt. Sie können den alten Firmennamen als Alias hinterlegen lassen. Zusätzlich sollten Sie Ihre Geschäftspartner darauf hinweisen, dass der Kontoinhabername sich geändert hat.

Wie verhält sich das VoP-Ergebnis bei Sonderzeichen und Umlauten?

Es kam bei uns und anderen Banken in der Ergebnisanzeige von VoP zu Fehlerbildern bei Kontoinhabernamen mit Umlauten und Sonderzeichen (in Deutschland insbesondere ß und kaufmännisches &). Dieses Problem wurde am 22.10.2025 behoben. Das heißt nun können Umlaute, ß und & sowohl in der eigentlichen Prüfung als auch beim Namensvorschlag im Falle einer „teilweisen Übereinstimmung / Close Match“ korrekt verarbeitet werden. Dies gilt auch für Sonderzeichen im Namen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bestimmte Sonderzeichen (namentlich das kaufmännische &) im Empfängernamen bei

SEPA-Überweisungen nicht zulässig sind und im Überweisungsauftrag entsprechend angepasst werden müssen (z. B. in „u.“, „und“ oder „+“). Dies kann dazu führen, dass Kunden für diese Zahlungen den Status "teilweise Übereinstimmung / Close Match" zurückgemeldet bekommen, wenn bei der Empfängerbank im Kontoinhabernamen das & erfasst ist. Die folgenden Sonderzeichen können bei SEPA-Überweisungen verarbeitet werden: /()ß?+’-. Alle anderen Sonderzeichen führen zu dem oben beschriebenen Verhalten.